

**Gesetz**

Inkrafttreten:

.....

vom 4. November 2016

**zur Änderung des Gesetzes  
über die öffentlichen Gaststätten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Botschaft 2016-DSJ-103 des Staatsrats vom 23. August 2016;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 2 Abs. 1 Bst. a<sup>ter</sup> (neu)**

[<sup>1</sup> Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:]

a<sup>ter</sup>) der Verkauf von Lebensmitteln zum Mitnehmen, die an Ort und Stelle zubereitet oder weiterverarbeitet werden, ab einer mobilen Einrichtung;

**Art. 3 Abs. 1 Bst. e**

[<sup>1</sup> Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:]

e) der Verkauf von Speisen und Getränken ausschliesslich zum Mitnehmen; vorbehalten bleiben die Dienstleistungen von fahrenden Küchen.

**Art. 14 Einleitungssatz und Patent V (neu)**

Jede Person, die eine in Artikel 2 Abs. 1 Bst. a, ab<sup>is</sup>, a<sup>ter</sup>, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:

...

V Patent für eine fahrende Küche.

**Art. 21 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**Art. 24c (neu) Patent V**

<sup>1</sup> Das Patent V berechtigt den Inhaber, Speisen zum Mitnehmen, die in einem Fahrzeug oder Anhänger mit geeigneter Einrichtung für gastronomische Zwecke zubereitet oder weiterverarbeitet werden, zu verkaufen.

<sup>2</sup> Es berechtigt ausserdem zum Verkauf von alkoholfreien Getränken.

<sup>3</sup> Gegebenenfalls umfasst es auch Traiteur-Dienstleistungen, die ab der gleichen Einrichtung erbracht werden, sofern diese Nebentätigkeit den Bestimmungen des Lebensmittelrechts entspricht.

<sup>4</sup> Der Oberamtmann passt die Auflagen für das Patent V an, wenn dessen Inhaber die mobile Einrichtung an einer temporären Veranstaltung betreiben will, die dem Patent K unterstellt ist.

**Art. 25 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Es [*das Patent*] wird für eine beschränkte Dauer und für eine bestimmte Tätigkeit ausgestellt. Es ist an einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten oder an eine bestimmte mobile Einrichtung gebunden, die allenfalls durch Lager- und Produktionsräumlichkeiten ergänzt wird. Es kann zudem mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>3</sup> Ist der Betreiber nicht selber Eigentümer der Liegenschaft, in der sich die Räumlichkeiten für die Gaststätte befinden, oder der mobilen Küche und allfälliger zusätzlicher Räumlichkeiten, so muss er über die Zustimmung des Eigentümers verfügen.

**Art. 30 Abs. 1 Bst. b**

[<sup>1</sup> Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:]

b) die Patente B+, G, H, T, U und V: 1–3 Jahre;

**Art. 31 Abs. 3**

<sup>3</sup> Wer ein Patent G, T, U oder V erlangen will, muss ... (*Rest unverändert*).

**Überschrift des 3. Abschnitts**

Räumlichkeiten und mobile Einrichtungen

**Art. 36 Abs. 2**

<sup>2</sup> Dies gilt auch für Fahrzeuge oder Anhänger mit fahrenden Küchen und ihre allfälligen zusätzlichen Räumlichkeiten. Bevor ein Standort genutzt wird, muss zudem die Zustimmung des Eigentümers, in der die Bedingungen für die Zurverfügungstellung seines öffentlichen oder privaten Grundes festgehalten sind, eingeholt werden. Der Betrieb einer mobilen Einrichtung an einem bestimmten Standort erfordert ausserdem eine polizeiliche Bewilligung, die von den Gemeindebehörden ausgestellt wird.

**Art. 42 Abs. 2 Bst. a**

*Nach dem Patent U das Patent V einfügen.*

**Art. 46 Abs. 9 (neu)**

<sup>9</sup> Fahrende Küchen mit einem Patent V dürfen nach der Gesetzgebung über die Öffnungszeiten der Geschäfte betrieben werden. Die Gemeinden können jedoch den Betrieb bis 22 Uhr bewilligen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:  
B. REY

Die Generalsekretärin:  
M. HAYOZ